Erscheint (in Berbindung mit den »Rachrichten aus bem Buchhandel») täglich mit Ausnahme ber Sonn- und Feiertage. — Jahrespreis: für Mitglieder ein Exemplar 10 M, für Richtmitglieder 20 M.

Börsenblatt

für ben

Anzeigen: für Mitglieber 10 Bfg., für Richtbuchhändler 30 Bfg. die breigespaltene Betitgeile ober beren Raum.

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Gigentum des Borfenvereins der Deutschen Buchhandler gu Leipzig.

No 1.

Leipzig, Donnerstag ben 2. Januar.

_1896.

Amtlicher Teil.

Bestimmungen über die Aufnahme

in bas

Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten des deutschen Buch- und Landkartenhandels

in den

» Machrichten aus dem Buchhandel.«

8 1

Alle Neuigkeiten, Fortsetzungen und neuen Auflagen des deutschen Buch= und Landkartenhandels sind an die J. E. Hin=richs'sche Buchhandlung (Ratalog=Konto) in Leipzig, Blumen=gasse 2, sofort bei Erscheinen behufs Aufnahme in das Ber=zeichnis der "Erschienenen Neuigkeiten des deutschen Buch= und Landkartenhandels" in den Nachrichten aus dem Buchhandel mit der Bezeichnung »Für das Neuigkeiten=Berzeichnis« in einem Exemplare unverlangt einzusenden.

Die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung haftet für diese Einsendungen in demselben Umfange und in derselben Weise, wie für die ihrer Handlung sonst zugehenden Neuigkeiten des

beutschen Buchhandels.

\$ 2.

Jedes aufzunehmende Werk muß bei der Anfertigung des Verzeichnisses im Original vorliegen; einfache Titeleinsendungen bleiben ohne Berücksichtigung.

§ 3

Die Werke sind berechnet zu senden und werden berechnet zurückgesandt. Die Rücksendung erfolgt in der Regel allmonatslich. Auf besondern, auf der Begleitsaktur zu bezeichnenden Wunsch sindet die Rücksendung alsbald nach der Aufnahme in das Berzeichnis statt.

8 4.

Die Aufnahme in das Berzeichnis erfolgt unmittelbar nach Empfang seitens der J. E. Hinrichs'schen Buchhandlung; in der Regel erfolgt der Abdruck in den Nachrichten (nach dem Alphabet der Berleger geordnet) zwei Tage, nachdem die J. E. Hinrichs'sche Buchhandlung in den Besitz des Werkes gelangt ist.

§ 5.

In das Berzeichnis werden die eingesandten Werke dem Wortlaut ihres Titels entsprechend aufgenommen. Außerdem verden Format und Ladenpreis vermerkt. Der Abdruck erfolgt n der Schriftgattung (Fraktur, Antiqua, Griechisch u. s. w.), velche zum Text des betreffenden Werkes verwendet worden ist.

§ 6.

Die Einsendungen müssen von Fakturen begleitet sein, velche genaue Angaben über den Ladenpreis und den Nettobreis in laufender Rechnung enthalten.

Giebt der Einsender ein Werf nur bar, so wird »bar« Dreiundsechzigster Jahrgang.

von den Preis gesett. Artikel, welche mit wenigstens $33\frac{1}{3}$ % of vom Ladenpreise in laufender Rechnung abgegeben werden, sind mit keiner Bezeichnung, Artikel, bei denen 25-30% Rabatt in Rechnung gewährt wird, mit n. vor dem Preis zu versehen; den Preisen von Artikeln, die mit weniger als 25% rabattiert werden, sind n.n. vorzusezen; Artikel, die ohne Rabatt an Buchhändler geliefert werden, sind mit n.n.n. bezeichnet. Artikeln, welche ohne Angabe eines Ladenpreises eingehen, wird rund der dritte Teil des Nettopreises zugeschlagen, und der auf diese Weise gewonnene Ladenpreis mit \dagger gekennzeichnet. Bücher, auf welchen die Firma des Einsenders nicht gedruckt angegeben ist, werden mit \dagger bezeichnet.

Bei Werken, welche außer in geheftetem Zustande auch kartoniert oder gebunden abgegeben werden, sind die Preise für Kartonnage oder Einband, falls sie auf den Begleitsakturen vermerkt sind, ebenfalls anzugeben. Der Beisügung kartonierter

oder gebundener Exemplare bedarf es nicht.

Bereits verzeichnete Artikel, welche mit unverändertem Text, aber mit anderm Titel oder Borwort von neuem aussgegeben werden, sogenannte Titelauflagen, werden mit "(Titel)" nach der Zahl der Auflage bezeichnet.

\$ 7.

Bon Zeitschriften, welche ganz-, halb= oder vierteljährlich berechnet werden, wird nur das erste Heft oder die erste Nummer eines Bandes, Quartals, Semesters oder Jahrgangs ausgenommen mit Angabe der Zahl der einen Band 2c. bildenden Nummern oder Heste; Monats-, Wochen- und Tagesblätter höchstens viermal im Jahre, auch wenn sie öfter oder einzeln berechnet werden.

8 8.

Bur Aufnahme berechtigt find:

- a) sämtliche in den Staaten des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und in der deutschen Schweiz erscheinenden buchhändlerischen Neuigkeiten, Fortsetzungen und neuen Auflagen, gleichviel in welcher Sprache sie verfaßt sind; ausgenommen die flavische und ungarische Litteratur, welche in der Oestereich-ungarischen Buchhändler-Correspondenz zum Abdruck gelangt;
- b) die Erzeugnisse aller anderen Staaten in deutscher oder einer toten Sprache.

§ 9.

Bon der Aufnahme ausgeschloffen find:

- a) alle Artikel, welche nicht innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Ausgabe an die J. E. Hinrichs'sche Buchhandslung eingesandt worden sind, auch wenn sie früher noch nicht im Buchhandel vertrieben worden sind; Zeitschriften müssen innerhalb vier Wochen eingeschickt worden sein;
- b) alle außerhalb des Deutschen Reiches, Desterreich-Ungarns und der deutschen Schweiz erscheinenden Werke in einer andern als der deutschen oder einer toten Sprache,